

EIGENKAPITALVORSCHRIFTEN FÜR DIE BANKEN (BASEL II)

Vorschlag der Europäischen Kommission

Vorschlag KOM(2008) 602 vom 1. Oktober 2008 für eine **Richtlinie** des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Richtlinien 2006/48/EG und 2006/49/EG **über Zentralorganisationen zugeordneten Banken, bestimmte Eigenmittelbestandteile, Großkredite, Aufsichtsregelungen und Krisenmanagement** [s. [CEP-Analyse](#)]

Position des Europäischen Parlaments – 1. Lesung vom 6. Mai 2009 (Dokument erschienen am 08.05.2009)

Hinweis: Die Artikel verweisen auf die Richtlinie 2006/48/EG über die Aufnahme und Ausübung der Tätigkeit der Kreditinstitute.

► **Allgemeine Stellungnahmen zum Vorschlag**

Das EP erlegt der KOM folgende, im Vorschlag der KOM bisher so nicht vorgesehene Prüf- und Berichtspflichten in Folge der vorgeschlagenen Richtlinie auf (Art. 156; Zieldaten in Klammern):

- Überprüfung der vorgeschlagenen Richtlinie insgesamt (31.12.2009),
- Bericht über die Notwendigkeit weiterer Reformen des Aufsichtssystems (31.12.2009),
- Vorschläge zur Verbesserung der Transparenz der Freiverkehrsmärkte einschließlich der Märkte für Credit Default Swaps (31.12.2009),
- nach Anhörung des Ausschusses der europäischen Bankaufsichtsbehörden: Bericht über die Auswirkungen der Regelungen zu Verbriefungen von Krediten mit besonderem Augenmerk auf dem Mindestselbstbehalt (31.12.2009) und Bericht über Anwendung und Wirksamkeit dieser Regelungen (01.01.2012),
- Überprüfung der Fortschritte bezüglich einheitlicher Meldeformate und -termine (01.01.2011),
- Überprüfung der Anwendung der Richtlinie, u. a. auf Mikrokreditfinanzierungen (31.12.2011),
- Überprüfung des Ermessens der Mitgliedstaaten, bestimmte Kredite von den Regeln zu Groß- und Interbankenkrediten auszunehmen, und Prüfung der Übertragung der Zuständigkeit auf die EU (31.12.2011).

► **Stellungnahmen zu einzelnen Regelungen des Vorschlags**

– **Reformen bei der Bankenaufsicht**

- Nach dem Vorschlag des EP können Aufsichtsbehörden Zweigniederlassungen einer Bank mit Hauptsitz in einem anderen Mitgliedstaat als „bedeutend“ (KOM: „systemrelevant“) einstufen (Art. 42a). Den von der KOM verwendeten Begriff der Systemrelevanz streicht das EP komplett aus dem Vorschlag, übernimmt allerdings die zu seiner Ausfüllung vorgeschlagenen Kriterien.
- Die Aufsicht über grenzüberschreitend tätige Banken übernehmen „Aufsichtskollegien“ (Art. 129, 131a): Die Aufsichtsbehörde des EU-Staats, in dem eine Bank mit Zweigniederlassungen in anderen EU-Staaten ihren Hauptsitz hat, „plant und koordiniert“ die Aufsicht. Sie arbeitet dabei mit den Behörden der Staaten, die für die Beaufsichtigung der Zweigniederlassungen zuständig sind, zusammen (so auch KOM).
- Können sich die Aufsichtsbehörden nicht innerhalb von vier (KOM: sechs) Monaten über die erforderlichen Maßnahmen – insbesondere über die Höhe des zu hinterlegenden Eigenkapitals – einigen, dann gilt:
 - Die Aufsichtsbehörde in dem Staat, in dem das Mutterkreditinstitut bzw. die Mutterfinanzholdinggesellschaft ansässig ist, trifft die Entscheidung „auf konsolidierter Basis“ „nach gebührender Berücksichtigung“ der Risikobewertungen, die die in den übrigen Mitgliedstaaten zuständigen Behörden für die Tochtergesellschaften durchgeführt haben.
 - Soweit für die Entscheidung eine andere Behörde zuständig ist, z. B. weil ein Tochterunternehmen seinerseits gehaltene Beteiligungen in seiner eigenen Bilanz konsolidiert („Unterkonsolidierung“), so trifft sie diese nach „gebührender Berücksichtigung der Auffassungen und Vorbehalte“, die die Aufsichtsbehörde im Sitzstaat des Mutterkreditinstituts bzw. der Mutterfinanzholdinggesellschaft geäußert hat. (KOM: In dem Fall, dass sich die Aufsichtsbehörden nicht über die erforderlichen Maßnahmen einigen können, darf die Behörde des Mitgliedstaates, in dem die Bank ihren Hauptsitz hat, allein entscheiden.)
 - Die Entscheidungen werden jährlich, unter außergewöhnlichen Umständen auch außerplanmäßig aktualisiert (KOM: –).

– **Hybride Finanzinstrumente als Eigenkapital**

Bezüglich der Zurechnung von hybriden Finanzinstrumenten zum Eigenkapital schließt sich das EP grundsätzlich der KOM an (Art. 57, 63a, 154). Folgende Regelungen fügt das EP hinzu:

- Der Ausschuss der europäischen Bankaufsichtsbehörden überwacht die Emission der Instrumente bis zum 31.12.2010 (Art. 154 Abs. 9).
- Bis zum 31.12.2012 gelten Übergangsregelungen (Art. 154 Abs. 9a und 9b).

– **Großkredite und Interbankenkredite**

- Großkredite (Art. 110, 111):

- Das EP schließt sich der KOM darin an, dass eine Bank jeden an einen einzelnen Kunden vergebenen Kredit, der 10% ihres Eigenkapitals übersteigt, mindestens zweimal jährlich der nationalen Aufsicht melden muss und dass eine Bank einem einzelnen Kunden oder einer Gruppe „verbundener Kunden“ keinen Kredit über mehr als 25% ihres Eigenkapitals zur Verfügung stellen darf.
- Der Ausschuss der europäischen Bankaufsichtsbehörden soll bis 31.12.2011 einheitliche Meldeformate erarbeiten, mit denen die Kreditinstitute die Einhaltung der Eigenmittelanforderungen nachweisen (KOM: –).
- Interbankenkredite (Art. 111, 113):
 - Das EP schließt sich der KOM darin an, dass diese Beschränkung grundsätzlich auch für Kredite zwischen Banken gilt, dass aber eine Bank mit weniger als 600 Mio € Eigenkapital einzelne Interbankenkredite von bis zu € 150 Mio. vergeben darf, wenn sie an verbundene Kunden, die keine Banken sind, insgesamt nicht mehr als 25% ihres Eigenkapitals ausgeliehen hat.
 - Stellen die 150 Mio € jedoch mehr als 25% der Eigenmittel dar, darf der Wert der Forderungen nicht über eine „angemessene Obergrenze in Bezug auf die Eigenmittel des Kreditinstituts“ hinausgehen, die von den Kreditinstituten festgelegt wird und die grundsätzlich bei maximal 100% der Eigenmittel des Kreditinstituts liegen darf (KOM: –).
 - Ausnahmen können gemacht werden für Kredite unter Banken, die Teil einer gleichen Unternehmensgruppe sind (so auch KOM).
 - Darüber hinaus will das EP den Mitgliedstaaten gestatten, Forderungen gegenüber Zentralbanken und „Zentralstaaten“ zur Erfüllung gesetzlicher Mindestreserve- und Liquiditätsanforderungen von den Obergrenzen für Interbankenkredite auszunehmen. Bis zu bestimmten Prozentsätzen sollen die Mitgliedstaaten Ausnahmen auch für außerbilanzmäßig geführte Dokumentenakkreditive und Kreditfazilitäten sowie Garantien von Kreditgemeinschaften zulassen dürfen. (KOM: –)
- **Verbriefungen von Krediten**
 - Das EP schließt sich dem Vorschlag der KOM an, wonach eine Bank in verbrieft Kredite – d.h. eine Vielzahl von Krediten, die zusammengefasst und in handelbare Wertpapiere umgestaltet wurden – nur dann investieren darf, wenn der Emittent mindestens 5% in seinen Büchern behält (Art. 122a Abs. 1). Ergänzend stellt das EP vier komplexe und detailliert geregelte Bedingungen auf, von denen jeweils eine erfüllt sein muss, damit der „materielle Nettoanteil („net economic interest“) von mindestens 5 %“ als eingehalten gilt (Art. 122a Abs. 1). Zum Mindestselbstbehalt von 5 % legt das EP ferner folgende Regeln fest:
 - Der materielle Nettoanteil unterliegt nicht der Kreditrisikominderung und keinen Short-Positionen und wird durch den Nominalwert der außerbilanziellen Posten bestimmt.
 - Bei Verbriefungen dürfen die Vorschriften zum Selbstbehalt jeweils nur einmal angewendet werden.
 - „Geschäfte, die auf einem klaren, transparenten und zugänglichen Index beruhen“, sind von der 5%-Regel ausgenommen (KOM: –) (Art. 122a Abs. 2).
 - Das EP fordert, dass Kreditinstitute „laufend und zeitnah“ die Entwicklung der Forderungen, die ihren Verbriefungspositionen zugrunde liegen, verfolgen (so auch KOM). Darüber hinaus fordert das EP von Kreditinstituten „gründliche Kenntnisse aller strukturellen Merkmale einer Verbriefungstransaktion“, die die Entwicklung der mit der Transaktion verknüpften Kreditrisiken wesentlich beeinflussen können, z. B. vertraglich vereinbarte Wasserfall-Strukturen und damit verbundene Auslöserquoten („Trigger“), Bonitätsverbesserungen, Liquiditätsverbesserungen und Marktwert-Trigger (KOM: –). Weist das Kreditinstitut die erforderlichen Kenntnisse „aufgrund von Fahrlässigkeit oder Unterlassung“ (KOM: –) nicht auf, so müssen die zuständigen Behörden bis zu einer Obergrenze von 1250% ein angemessenes zusätzliches Risikogewicht von mindestens 250% gegen das Kreditinstitut verhängen und das Risikogewicht mit jedem weiteren Verstoß schrittweise anheben. (KOM: Das Kreditinstitut selbst muss die Verbriefungen mit deutlich mehr Eigenkapital hinterlegen, indem es das hohe Risikogewicht von 1250 % ansetzen muss.) (Art. 122a Abs. 5)
 - Die Regeln gelten für neue Verbriefungen, die ab 31.12.2010 emittiert werden; für bestehende Verbriefungen, bei denen zugrunde liegende Forderungen nach diesem Datum neu hinzukommen, gelten sie ab 31.12.2014 (KOM: allgemein ab 01.01.2011) (Art. 122a Abs. 8).
- **Folgemaßnahmen und Inkrafttreten**
 - Die Mitgliedstaaten müssen die Richtlinie spätestens ab dem 31.12.2010 (KOM: 31.03.2010) anwenden (Art. 3 des KOM-Vorschlags).
 - Das EP fordert die KOM auf, bis spätestens 31.12.2009 Gesetzgebungsvorschläge für ein integriertes Europäisches Aufsichtssystem vorzulegen, das bis Ende 2011 umgesetzt sein soll (Erwägungsgrund 8a).
- **Politischer Kontext**

Der Rat entscheidet nach der Stellungnahme des EP mit qualifizierter Mehrheit über den Kommissionsvorschlag, der dem Mitentscheidungsverfahren unterliegt. Da der Entschließung des EP die politische Einigung beider Organe vorausging, ist mit einer baldigen Annahme des Vorhabens im Rat zu rechnen. Darüber hinaus hat die KOM bereits weitere legislative Maßnahmen in diesem Politikbereich angekündigt.